

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz — WoBauErlG)
— Drucksachen 11/5972, 11/6508, 11/6540, 11/6636 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Allgemeines Vorkaufsrecht

(1) Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu, die in Gebieten liegen, für die die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, und in denen kein Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs besteht.

(2) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere Gründe der Wohnungsver-sorgung dies rechtfertigen.

(3) § 24 Abs. 3 Satz 2, die §§ 26 und 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1, 2, 5 und 6 und § 89 des Baugesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Die gesetzlichen Vorkaufsrechte der Gemeinde nach den §§ 24 und 25 des Baugesetzbuchs bleiben unberührt.“

Bonn, den 13. März 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Es soll klargemacht werden, daß Gründe der Wohnungsver-sorgung die Ausübung des Allgemeinen Vorkaufsrechts rechtfertigen. Soweit es sich um Wohnungsgrundstücke handelt, soll die Gemeinde im Geltungsbereich eines Bebauungsplans bereits nach dem Aufstellungsbeschluß ein Vorkaufsrecht haben, um die rasche Bebauung der Grundstücke mit Wohnungen zu gewährleisten.

